

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO)

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2004, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190) und des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 23.10.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) wird wie folgt geändert:

1. § 5 AbfeGS wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

*„§ 5
Gebühren auf den Wertstoffhöfen, Vorauszahlung“.*

b) Der bisherige § 5 wird zu § 5 Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

*„(2)
Die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen kann auf Wunsch des Gebührenpflichtigen auch gegen Vorauszahlung der Gebühr erfolgen. Die Vorauszahlung der Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen ist unter Angabe der anzuliefernden Abfallart und Abfallmenge und des zu nutzenden Wertstoffhofes bar an der Kasse des Landkreises oder per Überweisung auf das Konto des Ei-*

genbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock in Höhe der anfallenden Gebühr zu begleichen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock stellt eine Bescheinigung über die Entrichtung der Vorauszahlung aus. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Vorauszahlung ist bei Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof vorzulegen.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3)

Der Landkreis ist berechtigt, auf die Gebühren nach Absatz 1 eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Gebührenpflichtige mindestens zweimal Gebühren nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet hat. Der Landkreis teilt dem Gebührenpflichtigen in diesem Fall schriftlich mit, dass die Abfälle an den Wertstoffhöfen nur gegen Vorauszahlung angenommen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 9 Abs. 4 AbfeGS erhält folgende Fassung:

„(4)

Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Es wird folgender neuer § 9a AbfeGS eingefügt:

„§ 9a

Elektronischer Gebührenbescheid

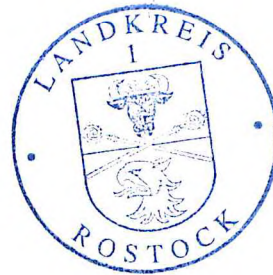
Der Landkreis Rostock gibt Bescheide nach § 9 auf Antrag des Gebührenpflichtigen auf einem Online-Benutzerportal durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der zum Datenabruf vorgesehenen E-Mail-Adresse beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock zu stellen.“

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt am: 04.11.2019



Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel

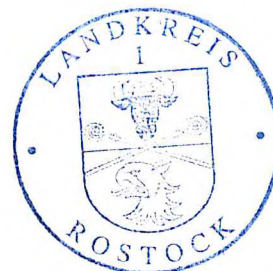
Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 04.11.2019



Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel